



Beglaubigte
Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

[REDACTED]
[REDACTED] 01917 Kamenz

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Chemnitz -
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrecht (Eilverfahren)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 6. August 2025

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (11 K 2374/25.A) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 18. Juli 2025 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

A.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig und die Abschiebungsandrohung nach Griechenland.

Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben staatenloser Palästinenser mit vorherigem gewöhnlichen Aufenthalt in den palästinensischen Autonomiegebieten. Er reiste – ebenfalls nach eigenen Angaben – am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein stellte am 25. August 2021 einen Asylantrag. Ausweislich der EURODAC-Markierung GR1XIO20200228436525 hat der Antragsteller bereits in Griechenland einen Asylantrag gestellt und dort am 26. Juni 2020 internationalen Schutz zuerkannt bekommen.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zur Zulässigkeit des Asylantrags am [REDACTED] gab der Antragsteller an, dass er sein Herkunftsland (Gazastreifen) erstmalig am [REDACTED] 2019 verlassen und – über Ägypten und die Türkei – am [REDACTED] 2019 in Griechenland eingereist sei. Dort habe er sich ca. zwei Jahre lang aufgehalten und einen Aufenthaltstitel für drei Jahre erhalten. Nachdem er in Griechenland anerkannt worden sei, habe er keine Möglichkeit gehabt, eine Wohnung oder eine Arbeit zu bekommen. Er habe versucht, in Griechenland ein ordentliches Leben zu führen, was aber nicht gelungen sei. Deswegen sei er weiter nach Deutschland gereist. Nach seiner Anerkennung habe er weiter im Flüchtlingslager gelebt. Da er dort sein eigenes Zelt gehabt habe, sei von ihm nicht verlangt worden, das Lager zu verlassen. Nach seiner Anerkennung habe er auf eigene Kosten gelebt und dafür Geld aus Gaza erhalten. Er habe sich auf der Insel Xios sowie in Athen regelmäßig aber erfolglos darum bemüht, eine Arbeit zu erhalten. In Athen sei das Leben aber sehr schwierig gewesen und er sei von unbekanntem

Leuten angegriffen worden. Nach Beschwerden, Erkrankungen oder Gebrechen befragt gab der Antragsteller an, gesund zu sein.

Mit Bescheid vom 17. Mai 2022 stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag des Antragstellers als zurückgenommen gilt und das Asylverfahren eingestellt sei. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) lägen nicht vor. Die auf den 29. März 2022 datierte Anhörung habe nicht durchgeführt werden können, da der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen sei. Daher werde vermutet, dass der Antragsteller das Verfahren nicht betreibe.

Mit Schreiben vom 2. August 2023 bat der Antragsteller um Auskunft zum Sachstand seines Asylverfahrens und stellte am 13. August 2023 einen weiteren Asylantrag. Er gab an, er und sein Kind seien mehrfach von Personen mit dem Tod bedroht worden, die mit der Hamas zusammenarbeiten würden.

Am 18. April 2023 fand die Anhörung vor dem Bundesamt statt.

Am 25. November 2024 erhob der Antragsteller Untätigkeitsklage zum Verwaltungsgericht Dresden (Az.: 11 K 2829/24.A), welche gegenwärtig noch anhängig ist.

Eine weitere Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags fand am 26. Februar 2025 statt. Dort gab der Antragsteller an, er sei am 17. November 2019 in Griechenland eingereist und habe das Land am 6. Juli 2021 wieder verlassen. Nachdem er internationalen Schutz zuerkannt bekommen hatte, sei er von seiner Familie in Gaza finanziell unterstützt worden. Bis zur Anerkennung habe er finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten. Er habe sich arbeitssuchend gemeldet und keine Arbeit erhalten. Gewohnt habe er in einem Zelt. Die gesamte Lebenssituationen Griechenland sei sehr schlecht. Man bekomme dort keine Unterkunft und es gebe keine Sicherheit. Bei der Suche nach Arbeit sei er von unbekannt Personen angegriffen worden. Nach seinem gesundheitlichen Zustand befragt gab der Antragsteller an, Probleme mit der Wirbelsäule zu haben. Deswegen sei er auch in ärztlicher Behandlung.

Mit Bescheid vom 18. Juli 2025 hat das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt, festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und eine Abschiebung nach Griechenland angedroht. Zugleich hat das Bundesamt festgestellt, dass der Antragsteller nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden darf. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe

der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass der Antrag unzulässig sei, weil der Antragsteller bereits in Griechenland im Rahmen des Asylverfahrens internationalen Schutz zugesprochen bekommen habe. Auch sei die Abschiebungsandrohung nach Griechenland zulässig, da dort keine Menschenrechtsverletzungen drohen würden. Die Lebensbedingungen von international Schutzberechtigten in Griechenland hätten sich im Vergleich zu vorherigen Jahren verbessert.

Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 23. Juli 2025 zugestellt.

Am 25. Juli 2025 hat der Antragsteller Klage erhoben (Az. 11 K 2374/25.A), über welche noch nicht entschieden worden ist und den vorliegenden Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung führt der Antragsteller aus, er sei multimorbid und leide unter einem Bandscheibenvorfall und Depressionen. Er sei auf eine engmaschige medizinische Versorgung angewiesen.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 25. Juli 2025 gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts vom 18. Juli 2025 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sich die Antragsgegnerin auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten (auch 11 K 2374/25.A) sowie die von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

B.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Einzelrichter.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist zulässig, insbesondere statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage nach § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Der Antrag ist auch fristgerecht, nämlich innerhalb der in § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG vorgesehenen Wochenfrist, gestellt worden.

2. Der Antrag ist auch begründet.

In den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Satz 2 VwGO ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen einen von Gesetzes wegen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt erhobenen Klage grundsätzlich dann begründet, wenn das private Interesse des Betroffenen daran, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens von der Vollziehung des Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. Dabei ist die gesetzgeberische Grundentscheidung zu beachten, dass die Klage im Regelfall keine aufschiebende Wirkung entfalten soll. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse daher grundsätzlich nur dann, wenn die vorläufige Überprüfung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren eindeutig ergibt, dass sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig darstellt, mithin voraussichtlich keinen Bestand haben wird. Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf im Fall der Abschiebungsandrohung gemäß § 36 Abs. 1 AsylG die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen, also erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die getroffene Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 99).

Gemessen hieran überwiegt vorliegend das Suspensivinteresse des Antragstellers gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug der Abschiebungsandrohung, weil die Erfolgsaussichten der Klage zum gegenwärtigen Zeitpunkt zumindest als offen eingeschätzt werden müssen. Das Gericht hat gegenwärtig Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nach Griechenland in Nr. 3 des Bescheides vom 18. Juli 2025.

a. Die Ablehnung des Asylantrages als unzulässig ist vorliegend nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG aus Rechtsgründen zu beanstanden. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Dass dem Antragsteller internationaler Schutz in diesem Sinne in Griechenland gewährt wurde, ergibt sich bereits aus der EUODAC-Markierung GR1 [REDACTED].

aa. Die vorliegende Unzulässigkeitsentscheidung genügt derzeit nicht den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG darf nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Beschl. v. 13. November 2019 – C-540/17, C-541/17 – juris Rn. 35, 43; Urt. v. 19. März 2019 – C 297/17, C-318/17, C-319/17, C-438/17 – juris Rn. 101) nicht ergehen, wenn dem Betroffenen im Mitgliedsstaat eine gegen Art. 4 Grundrechte-Charta (EUGrC) bzw. Art. 3 EMRK verstoßende Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („ernsthafte Gefahr“, vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juni

2020 – 1 C 35/19 – juris Rn. 27) droht. Nach der zitierten Rechtsprechung ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 (VerfahrensRL) dahingehend auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in einem anderen Mitgliedstaat als anerkannter Flüchtling erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGrC zu erfahren (vgl. auch VG Kassel, Beschl. v. 23. Februar 2023 – 7 L 263/23.KS.A – juris; Urt. v. 25. März 2020 – 1 K 1833/19.KS.A).

Systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen fallen nach der zitierten Rechtsprechung des EuGH nur dann unter Art. 4 EUGrC, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Diese Schwelle ist selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren sich die betroffene Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Urt. v. 19. März 2019 – C-297/17 u. a., Ibrahim u. a. – juris Rn. 89ff.; Urt. v. 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 91ff.; Beschl. v. 13. November 2019 – C-540/17 u. a., Hamed u. a. – juris Rn. 39). Maßstab für die insoweit anzustellende Gefahrenprognose ist grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 – 1 C 10/21 – juris Rn. 25).

bb. Nach diesen Maßstäben begegnet die Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamts vorliegend rechtlichen Bedenken. Das Gericht geht zwar auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisquellen sowie der insoweit ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung davon aus,

dass nichtvulnerablen männlichen Drittstaatsangehörigen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine mit Art. 4 GRC unvereinbaren Lebensbedingungen drohen. Es besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie in eine Lage extremer materieller Not geraten, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene zu befriedigen. Der vorgenannte Personenkreis umfasst bezogen auf den Zielstaat Griechenland alle volljährigen Schutzberechtigten ohne minderjährige Kinder, die erwerbsfähig sind und nicht an einen besonderen Schutzbedarf begründenden Krankheiten leiden (vgl. insbesondere BVerwG, Urt. v. 16. April 2025 – 1 C 18/24 – juris; vorgehend HessVGH, Urt. v. 6. August 2024 – 2 A 489/23.A und 2 A 1131/24.A – juris).

Das Gericht folgt dabei der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 16. April 2025 (1 C 18/24 – juris) zur Lage anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland. Zusammenfassend führt das Bundesverwaltungsgericht dort aus:

"In der Gesamtbetrachtung drohen männlichen nichtvulnerablen Personen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine mit Art. 4 GRC unvereinbaren Lebensbedingungen (ebenso die österreichische Rechtsprechung, z. B. Bundesverwaltungsgericht, Erkenntnis vom 26. Juli 2024 - BVwG W125 2293028-1 [ECLI:AT:BVWG:2024:W125.2293028.1.00] -; zur Verfassungsmäßigkeit: österreichischer Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 27. Februar 2025 - E 3882/2024-22 -).

Es besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass Schutzberechtigte in eine Lage extremer materieller Not geraten, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene zu befriedigen. Soweit sie nicht im Rahmen des bilateralen Überbrückungsprogramms zurückkehren, stehen sie zwar erheblichen Schwierigkeiten bei der Erlangung der für den Zugang zu staatlichen, teilweise auch nichtstaatlichen, Unterstützungsleistungen erforderlichen Dokumente und Registrierungen gegenüber mit der Folge, dass sie in den ersten Wochen bis Monaten nach der Rückkehr auf temporäre, gegebenenfalls auch wechselnde Unterkünfte wie Obdachlosenunterkünfte, Wohnheime oder Übernachtungsstellen angewiesen sind. Zudem sind sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf eigenes Erwerbseinkommen zu verweisen, welches jedenfalls in der beschriebenen Übergangszeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zugang zum legalen Arbeitsmarkt mit entsprechenden Vermittlungs- und Unterstützungsangeboten in der Schattenwirtschaft erzielt werden kann. Zur Abdeckung ihrer Grundbedürfnisse können nach Griechenland zurückkehrende nichtvulnerable Schutzberechtigte im Falle eines zu geringen oder fehlenden Erwerbseinkommens zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht auf staatliche Sozialleistungen zurückgreifen. Es werden aber Angebote von Hilfsorganisationen und karitativen Einrichtungen vorgehalten, die neben dem Erwerbseinkommen zur Abwendung einer extremen materiellen Notlage zumindest beitragen können. Eine medizinische Not- und Erstversorgung ist gesichert."

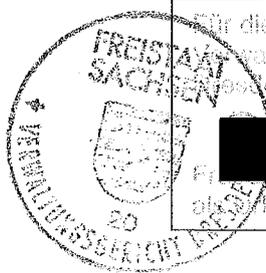
cc. Auf dieser Grundlage ist es mit Blick auf die zahlreichen Erkrankungen des Antragstellers nicht auszuschließen, dass dieser tatsächlich als vulnerabel einzustufen ist und daher bei einer Rückkehr nach Griechenland einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird. Ausweislich des vorgelegten Attests vom ██████████ 2025 hat der Antragsteller im

Jahr 2023 einen Bandscheibenvorfall erlitten. Seit geraumer Zeit nehmen nach Auskunft des Arztes die diesbezüglichen Beschwerden zu, wobei sich Hinweise auf eine Befundverschlechterung der vorbestehenden Rückenbeschwerden ergeben haben. Insoweit wurde eine Überweisung zum Orthopäden zur Bildgebung der Wirbelsäule veranlasst. Der Orthopäde, bei welchem sich der Antragsteller am [REDACTED] 2025 vorgestellt hat, hat insoweit eine medikamentöse Therapie und ein MRT der Lendenwirbelsäule angeordnet. Dieser Termin ist auf den [REDACTED] 2025 in [REDACTED] datiert. Der Antragsteller ist ausweislich des Attests vom [REDACTED] 2025 derzeit nicht arbeitsfähig. Eine weitere Entscheidung über die Arbeitsfähigkeit kann der Arzt erst nach Eintreffen der MRT-Befunde treffen. Zudem hat der Antragsteller Rezepte vorgelegt, aus welchen sich ergibt, dass er weiterhin Duloxetin zur Behandlung seiner Depressionen und Angststörungen einnimmt. Insoweit hat das Gericht gegenwärtig erhebliche Bedenken daran, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Griechenland in der Lage sein wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ob die dargestellten Erkrankungen des Antragstellers ein Stadium erreicht haben, in welchem dem Antragsteller ein besonderer Schutzbedarf zuzusprechen ist und er daher als vulnerabel einzuschätzen ist, wird im Rahmen des Hauptverfahrens zu klären sein.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. [REDACTED]



Für die Richtigkeit der Abschrift,
Verwaltungsgericht Dresden
Dresden, den 07.08.2025
[REDACTED]
obst. Kundsboumün der Geschäftsstelle